



21. März 2023

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStriSch)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStriSch) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

2005

**Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts
(Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStrlSch)**

Vom X. Monat 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, sowie des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung hinsichtlich des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung der fachlich zuständigen Landtagsausschüsse:

§ 1

Aufgaben auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts

- (1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in Anlage 2 zu dieser Verordnung andere Stellen als sachlich zuständig bestimmt sind. Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Landesbehörden unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Gewerbeaufsicht, Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte, Gewerbeinspektorinnen und Gewerbeinspektoren oder Gewerbeaufsichtsamt) übertragen sind, werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.
- (2) In Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig für die in Anlage 1 aufgeführten Verwaltungsaufgaben, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Bergaufsicht als sachlich zuständig bestimmt sind.

§ 2

Sonstige Rechtsvorschriften

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Bestimmung von Zuständigkeiten

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium im Rahmen seines Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium einer Bezirksregierung Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 im Bezirk einer anderen Bezirksregierung übertragen. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden die zuständige Behörde bestimmen, wenn für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 4
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Verfolgung und Ahndung der dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten als zuständig bestimmt sind.

§ 5
Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Begründung zur ZustVO AtStrlSch:

Mit dem Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes sowie der neuen Strahlenschutzverordnung zum 31. Dezember 2018 ist das Strahlenschutzrecht grundsätzlich neu aufgestellt und erweitert worden. Daher ist im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts eine Anpassung der Zuständigkeiten an die aktuelle Rechtslage erforderlich.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Zuständigkeiten im Atom- und Strahlenschutzrecht – statt wie bisher in Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischen Gefahrenschutz (ZustVO ArbtG) – nun in der neuen Zuständigkeitsverordnung Strahlenschutz (ZustVO AtStrlSch) geregelt.

Im Wesentlichen wird die bisher in der ZustVO ArbtG bestehende Aufgabenverteilung im Atom- und Strahlenschutzrecht zwischen der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bezirksregierung und den besonderen Zuständigkeiten anderer Stellen in der neuen ZustVO AtStrlSch aufrechterhalten. Die bisherigen Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden für die Entgegennahme von Meldungen zu Funden und bei Abhandenkommen radioaktiver Quellen bleiben bestehen. Der Umfang der mit diesen Aufgaben verbundenen Überwachungstätigkeit ändert sich damit nicht.

I. Verordnungstext

Titel

Der Titel stellt klar, dass die Zuständigkeitsverordnung ausschließlich für den Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts gilt.

§§ 1 bis 4

Die Vorschriften §§ 1 bis 4 der neuen Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht entsprechen im Wesentlichen inhaltlich denen der ZustVO ArbtG. Es wurden lediglich im Hinblick auf das Atom- und Strahlenschutzrecht einige wenige Anpassungen zu Klarstellungen, aus redaktionellen Gründen oder zur Sprachvereinheitlichung vorgenommen. So wurde u. a. klargestellt, dass die ZustVO ArbtG neben der neuen ZustVO AtStrlSch Anwendung finden soll (vgl. § 2).

Anzuhörende Ausschüsse

Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW). Federführend ist der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

II. Anlage 1

Aufzählung der Gesetze und Verordnungen im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts, für die die Bezirksregierungen künftig grundsätzlich zuständig sind, soweit nicht nach den besonderen Zuständigkeitsbestimmungen andere Stellen sachlich zuständig sind (Anlage 2).

III. Anlage 2

In Anlage 2 werden die „besonderen Zuständigkeiten“ anderer Stellen, wie z. B. Landesministerien oder anderer Behörden geregelt.

Zu Nummer 1 Atomgesetz:

Teilweise sind Aufgaben aus dem Atomgesetz in das neue Strahlenschutzgesetz übergegangen, so dass die Zuständigkeiten anzupassen sind.

Zu Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung):

Mit dem Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 wurde die Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde ein eigenständiges Strahlenschutzrecht geschaffen, das neben dem Atomgesetz steht. Die Aufgaben aus dem Strahlenschutzgesetz n. F. bestimmen sich teilweise in Verbindung mit der neuen Strahlenschutzverordnung.

Zu Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung:

Die Strahlenschutzverordnung a.F. aus dem Jahre 2001 sowie die Röntgenverordnung aus dem Jahr 2003 sind am 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten. Sie werden ersetzt durch die mit der Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts erlassenen Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018. Durch eine neue Strahlenschutzverordnung wird die mit dem Strahlenschutzgesetz n.F. begonnene Novellierung des deutschen Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung fortgesetzt und der bestehende hohe Schutzstandard wird weiter verbessert. Um das Strahlenschutzgesetz vollzugsfähig zu machen, werden in der neuen Strahlenschutzverordnung spezifische und konkretisierende Aspekte geregelt.

In der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht werden unter Nummer 4.1 die Aufgaben aufgeführt, die nur aus der neuen Strahlenschutzverordnung resultieren.

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Atom- und Strahlenschutzrecht

1 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes:

2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

3 Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes:

4.1 Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung

5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
4a	3	Satz 2		das für Kerntechnik zuständige Ministerium
7	1, 3			
	5	Satz 1		
7a	1			
9	1			
12b				
19			Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 AtG; die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 AtG; den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des StrlSchG, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 AtG erteilte Genehmigung nach § 10a Absatz 2 AtG auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erstreckt; die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung; die Einhaltung der Vorschriften des StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), diese im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG stehen	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt	die Bezirksregierung Arnsberg

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			<p>Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen auf öffentlichen Verkehrswegen, auf Wasserstraßen und in Häfen in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Polizeiliche Begleitung von Transporten bestrahlter Brennelemente auf öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Wasserstraßen in Nordrhein-Westfalen:</p> <p>Über die Notwendigkeit einer Polizeibegleitung wird durch die Kommission „Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ entschieden. Dies kann in den entsprechenden Verfahren nach § 4 AtG in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder nach Genehmigungserteilung, z. B. im Rahmen sog. Koordinierungsgespräche, erfolgen. Die Zuständigkeit für die polizeiliche Begleitung liegt bei den Kreispolizeibehörden.</p>	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
46			soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Absatz 3 AtG zuständig ist	das für Kerntechnik zuständige Ministerium

Nummer 2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes

Nummer 2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht über Tätigkeiten nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
7	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
12	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
		Nummer 3		
	2	Nummer 4	für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchung, sowie für die jeweils anfallenden Verwaltungsaufgaben	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
13	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	7			
	28	2		
	69	2		
	70	4, 5		
	71	2		
	75			
	77			
	78	1, 3		
	79	4		
80	4		in Verbindung mit § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, § 101, § 102 StrlSchV im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	
84	4			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Alterna- tive	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
92-120				die Ressorts/Ministerien in ihren Geschäftsbereichen
121				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
122	1, 3			das Arbeitsschutz zustän- dige Ministerium
		Unterstützung des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums bei der Be- teiligung am Radonmaßnahmenplan	das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung	
	4			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
		im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung des Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung	
123	3			das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung
125				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
	1		im Zusammenhang mit Umweltmedizin und den mit Radon verbundenen Gesundheitsrisiken	das für Umwelt zuständige Ministerium
	2		im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
134	3			das Deutsche Institut für Bautechnik
135	2			
	3	Nummer 1, 2		
162	1, 2		für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
162			die Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
165			für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
			auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
167	3, 4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
168	1			
169	1	Nummer 1 und 3		das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
172				das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
177			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
178			Aufsicht über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach dem StrlSchG oder der StrlSchV wahrnehmen; die bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Stellen; die nach § 169 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4 StrlSchG bestimmten Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Veranstalter von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 1 und Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 51 StrlSchV; die nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigten Ärzte; die nach § 172 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Absatz 1 und 2 StrlSchV und § 178 StrlSchV bestimmten Sachverständigen; die nach § 47 Absatz 5 StrlSchV festgelegte Ausbildung	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Fachaufsicht über die amtlichen Messstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach § 162 StrlSchG	das für Umwelt zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Verkehrswegen in Nordrhein-Westfalen	die Kreispolizeibehörden
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf Wasserstraßen und in Häfen im Verkehrsgeschehen in Nordrhein-Westfalen	das Polizeipräsidium Duisburg
179	2		Anordnung von Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zuständig sind	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
				die Bezirksregierung Arnsberg

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Alterna- tive	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				das Polizeipräsidium Duis- burg
				die Kreispolizeibehörden
				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
				das für Inneres zuständige Ministerium
				das für Umwelt zuständige Ministerium
				das für Bau zuständige Mi- nisterium
				das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium
				das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung
				das Deutsche Institut für Bautechnik
				die Kreisordnungsbehörden
				die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbe- triebs Mess- und Eichwesen

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Alterna- tive	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz
182	4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium

Nummer 4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes

Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
29	2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
33-42			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
39	1, 2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
47	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	4		soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
	5			das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
48	1	Satz 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	2	Satz 3		
49	2	Satz 1	soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	Satz 2		das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung	
50	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
51			soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich, die nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
63	6		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
66	1	Nummer 2		das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
79	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
80				
85				
86				
102				
103				
108				
109				
110				
125	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
128	1		soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung ergibt	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
157	2	Nummer 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	5	Satz 2		

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Alterna- tive	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
167			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbe- hörden und die Kreispoli- zeibehörden
168			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbe- hörden und die Kreispoli- zeibehörden
170			im Zusammenhang mit dem betrieblichen Strahlenschutz	das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
			als zuständige oberste Landesbehörde für Tätigkeiten unter der Bergauf- sicht	das für Bergbau zuständige Ministerium
175	1			das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung
178		Satz 1		
183	1	Nummer 7		
183	2			

Nummer 4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung
Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Kreispolizeibehörden sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.